



Frage	Welche Unterlagen und Dokumentationen müssen von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Deutsch vorgelegt werden?
Stichworte	Deutsche Sprache, Dokumentation, Unterlagen als Nachweis
Norm	Art. 5 Abs. 2 DS-GVO; Art 24 DS-GVO Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG; Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG
Antwort	<p>Unterlagen und Dokumentationen können von einem Verantwortlichen oder Auftragsverarbeiter in Englisch (und zwar nur in Englisch) geführt werden, wenn bei einem international aufgestellten Unternehmen als Unternehmenssprache Englisch festgelegt ist. Bei Bedarf kann die deutsche Aufsichtsbehörde aber Teile oder ganze Dokumente in Deutsch anfordern.</p> <p>Hintergrund:</p> <p>Unterlagen von in Deutschland niedergelassenen Verantwortlichen oder Auftragsverarbeitern müssen in deutscher Sprache vorgelegt werden, wenn sie gemäß Art. 5 Abs. 2 oder Art. 24 DS-GVO im Rahmen eines förmlichen Verwaltungsverfahrens (im Sinne von Art. 9 BayVwVfG) als „Nachweis“ für die Einhaltung der DS-GVO dienen sollen. Dies ergibt sich aus Art. 23 Abs. 1 BayVwVfG („Die Amtssprache ist deutsch.“). Relevant ist auch Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG. Diese Vorschrift lautet: „Werden bei einer Behörde in einer fremden Sprache Anträge gestellt oder Eingaben, Belege, Urkunden oder sonstige Dokumente vorgelegt, soll die Behörde unverzüglich die Vorlage einer Übersetzung verlangen.“ Daraus ergibt sich, dass eine Aufsichtsbehörde im Rahmen ihrer Zuständigkeit verlangen kann (und soll), dass relevante Texte ins Deutsche übersetzt werden.</p> <p>Unberührt davon bleiben Dokumente für Beschäftigte, die nach Art. 12 Abs. 1 DS-GVO in einer klaren und einfachen Sprache sowie in verständlicher Form gestaltet sein müssen (auch für fremdsprachige Beschäftigte).</p>